

## **Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 25.11.2021**

### **hier: Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) in bestimmten Bereichen im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld**

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs.1 S. 1 und 28a Abs. 7 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218 b), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 566), sowie des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 17.08.2021 (GV. NRW. S. 958) in der ab dem 24.11.2021 gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1190a) und der §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert Art. 3 des Gesetzes vom 08.07.2021 (GV. NRW. S. 904) für das Gebiet der Stadt Bielefeld die nachfolgende Allgemeinverfügung:

#### **I. Anordnungen**

1. Die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) i.S.d. § 3 Abs. 1 CoronaSchVO NRW gilt - über die in der CoronaSchVO NRW geregelten Bereiche hinaus - **in der Zeit von Montag bis Samstag von 11 bis 22 Uhr und am Sonntag von 11 bis 19 Uhr** in Bielefeld in folgenden Bereichen:

- **Bahnhofstr. zwischen Feilenstr./Jöllennecker Str. und Herforder Str.**
- **Stresemannstr.**
- **Niedernstr. zwischen Herforder Str./Jahnplatz bis Alter Markt**
- **Alter Markt einschl. Wegeverbindung zum Weihnachtsmarktbereich im Altstädter Kirchpark**
- **Obernstr. zwischen Alter Markt und Klasingstr.**
- **Klosterplatz auf dem abgegrenzten Weihnachtsmarktgelände, wobei die Benutzung der Eisfläche von der Maskenpflicht ausgenommen ist.**

Der räumliche Geltungsbereich der oben genannten Anordnungen umfasst die in dem als Anlage beigefügten **Plan** gekennzeichneten Flächen. Der Plan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Ein Verzicht auf das Tragen einer Maske ist möglich in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 der CoronaSchVO NRW.

#### **II. Vollziehbarkeit**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die unter I. genannten Regelungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

#### **III. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt im Internet unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) und ist mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“ hingewiesen.

#### **IV. Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung gilt vom 26.11.2021 bis einschließlich 30.12.2021.

## **Begründung**

### **Zu I.**

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen zum Tragen einer Maske sind die §§ 28 Abs.1 S. 1 und 28a Abs. 7 Nr. 3 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 der CoronaSchVO NRW vom 17.08.2021 in der ab dem 24.11.2021 gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) die Stadt Bielefeld als örtliche Ordnungsbehörde.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO kann die zuständige Behörde die Maskenpflicht für konkret benannte Außenbereiche durch Allgemeinverfügung ausdrücklich anordnen. Von dieser Befugnis macht die Stadt Bielefeld mit vorliegender Allgemeinverfügung Gebrauch.

Die Anordnungen zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske sind geeignete und notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Nr. 3 IfSG, um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen.

Das Maß der angeordneten Schutzmaßnahmen orientiert sich gemäß § 1 Abs. 3 CoronaSchVO insbesondere an der Anzahl der in Bezug auf die Corona-Krankheit (Covid-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungsinzidenz). Im Land NRW liegt die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz gemäß IfSG bei einem Wert von 4,22 (Stand 23.11.2021). Weitere Indikatoren sind die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten, der Anteil der intensivpflichtigen Covid-19-Fälle an der ITS-Kapazität, die Anzahl der gegen Covid-19 geimpften Personen, die Zahl der Todesfälle, die Altersstruktur der Infizierten sowie die Entwicklung des R-Wertes.

Die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner liegt in Bielefeld bei 298,3 (Stand 23.11.2021) und damit über dem Landesdurchschnitt von 249,0 (Stand 23.11.2021). Aufgrund der hohen Fallzahlen ist eine tagscharfe Kontaktnachverfolgung derzeit nicht mehr möglich.

Es ist festzustellen, dass der 7-Tage-Inzidenzwert stark ansteigt und sich auf einem zuvor noch nie erreichten Niveau befindet. In einzelnen Altersgruppen liegt die Inzidenz augenblicklich bei 600 und mehr. In Schulen, Unterkünften, Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern sind zurzeit mehrere größere Ausbrüche zu verzeichnen. Die Impfquote der Bielefelder Bevölkerung mit Folgeimpfung lag am 23.11.2021 bei 79,4 Prozent. In Bielefeld sind bis zum 23.11.2021 392 Personen an oder mit Covid 19 verstorben.

Hinsichtlich der Krankenhausauslastung ergeben sich folgende Daten mit Stand 23.11.2021: 80 Patienten werden zurzeit stationär wegen einer Covid-Erkrankung behandelt, 19 davon liegen auf einer Intensivstation und zehn Personen hiervon müssen auch beatmet werden. Auffällig ist vor allem der sehr starke Anstieg der Krankenhausfälle in Laufe der letzten sieben Tage. Aufgrund zahlreicher Corona-Fälle bei Patient\*innen und Personal müssen in einigen Akutkrankenhäusern planbare Operationen verschoben werden, um Intensivkapazitäten für Covid-Patienten frei zu halten. Ein Krankenhaus hat sogar ein Besuchsverbot erlassen, nimmt keine Neuaufnahmen mehr auf und hat die Zentrale Notaufnahme vorübergehend abgemeldet. Die Zahl der einsetzbaren Intensivbetten in Bielefeld ist im Vergleich zum Jahresanfang zudem zurückgegangen, weil das erforderliche Pflegepersonal nicht mehr zu Verfügung steht.

Die vorliegende Allgemeinverfügung geht über die in der CoronaSchVO bereits bestehenden Regelungen zur Maskenpflicht hinaus und ordnet die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske in bestimmten Bereichen der Bielefelder Innenstadt an. Dies ist insbesondere aufgrund des bevorstehenden „Black Friday“ bzw. der „Black Week“, des verkaufsoffenen Sonntags am 3. Advent, sonstiger Aktionen (wie z.B. dem Late-Night-Shopping), der bevorstehenden Weihnachtsfeiertage und der Veranstaltung des Bielefelder Weihnachtsmarktes erforderlich.

Das gesamte Bundesgebiet und damit auch Nordrhein-Westfalen und Bielefeld befinden sich in der 4. Infektionswelle; das machen die o.g. Infektionszahlen mehr als deutlich.

Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für das

umfassende Impfen der Bevölkerung sowie für die Entwicklung bislang nicht ausreichend vorhandener Therapeutika zu gewinnen, ist es weiterhin notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Das Tragen einer Maske in Bereichen, in denen der Mindestabstand aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten (wie z.B. Engpässe u.a. im Bereich der Großbaustelle Jahnplatz, in belebten Fußgängerbereichen und im Gedränge des Weihnachtsmarktes) nicht sichergestellt werden kann, dient der effektiven Bekämpfung des Infektionsgeschehens als ein Baustein in einem Bündel von landesweiten Maßnahmen.

Die Inzidenz- und Hospitalisierungsraten steigen stark. Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund-oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung noch weiterverbreiten

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen des vergangenen Jahres ist ferner anzunehmen, dass sich die jahreszeitbedingten Wetteränderungen nachteilig auf das Infektionsgeschehen auswirken werden, da diese zu einer Steigerung der Aufenthalte von Personen in geschlossenen Räumen führen werden. Insofern besteht erneut die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems. Öffentlichen Außenbereichen kommt vor diesem Hintergrund jedenfalls dann ein besonderes Gefährdungspotential zu, wenn diese – wie die hier betreffenden Teile der Bielefelder Innenstadt – regelmäßig gut besucht sind, Abstandsregeln nicht eingehalten werden können und zahlreiche Besucher\*innen aus zum Teil vom Infektionsgeschehen noch stärker betroffenen Gebieten anreisen.

Das Tragen einer mindestens medizinischen Maske ist generell geeignet, die beim Sprechen, Husten oder Niesen abgesonderten infektiösen Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu verringern; die Maske ist deshalb in § 28a Abs. 7 Nr. 3 IfSG sowie in § 3 CoronaSchVO als Mittel zur Eindämmung explizit vorgesehen. Kann das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten werden, was in Bielefeld in den genannten Bereichen und Zeiten zu erwarten ist, steht keine gleichermaßen geeignete und mildere Maßnahme zur Verfügung, um das Infektionsrisiko im öffentlichen Straßenraum zu minimieren.

Die Anordnung ist auch erforderlich, weil eine erhöhte Gefahr einer Ansteckung in den genannten Örtlichkeiten aufgrund der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen vorliegt. In den genannten Bereichen ist zu den festgesetzten Zeiten nach den bisherigen Beobachtungen der Stadt mit einer starken Frequentierung zu rechnen.

Bielefeld als Oberzentrum in Ost-Westfalen zieht sowohl Einwohner\*innen als auch Personen aus dem Umland - insbesondere zum Einkaufen und zum Besuch des Weihnachtsmarktes - an. Bereits im letzten Jahr am „Black Friday“ (27.11.2020) hat sich gezeigt, dass viele Menschen in der Innenstadt unterwegs waren und Ordnungskräfte massiv einschreiten mussten, um die Regeln der CoronaSchVO NRW durchzusetzen. Eine vergleichbare Sachlage zeigte sich auch am Folgetag. Angesichts der Erfahrungen aus dem vergangenen Jahr ist am kommenden Wochenende, insbesondere am 26.11.2021 („Black-Friday“) sowie am 27.11.2021 mit einem hohen Besucher\*innenaufkommen zu rechnen.

In der Vorweihnachtszeit, aber auch in der Zeit zwischen Weihnachten und Silvester, ist zudem ganztägig ein starkes Personenaufkommen in den o. g. Bereichen zu erwarten. Bereits in den letzten Wochen war in den o. g. Bereichen der Innenstadt nach den Beobachtungen des Ordnungsamtes der Stadt regelmäßig ein hohes Aufkommen von Besucher\*innen zu verzeichnen. Mit der Öffnung des diesjährigen Weihnachtsmarktes verstärkte sich das Besucheraufkommen nochmals und es ist zu erwarten, dass der Besucherandrang bis zum Ende des Weihnachtsmarktes am 30.12. anhält.

Die Besucher\*innen tätigen in der Adventszeit erfahrungsgemäß ihre Weihnachtseinkäufe (Geschenke und Versorgung mit Lebensmitteln). Viele Menschen haben zwischen Weihnachten und Neujahr Urlaub und nutzen die Zeit, um Gutscheine und Geldgeschenke einzulösen oder Geschenke umzutauschen. Da die Wegeflächen durch die Weihnachtsmarktaufbauten zusätzlich baulich begrenzt und eng sind, kommt es zu Situationen, in denen aufgrund des Zusammentreffens einer großen Anzahl von Menschen gemessen an der verfügbaren Fläche regelmäßig die Einhaltung von Mindestabständen nicht sichergestellt werden kann. Hinzukommt, dass durch die Großbaustelle am Jahnplatz Areale abgesperrt sind, die für die Fußgänger\*innen nicht zur Verfügung stehen, sodass sich die Fußgängerströme in der gesamten Fußgängerzone verdichten.

Viele Besucher\*innen verbinden den Einkaufsbummel mit einem Besuch des Weihnachtsmarktes. Des Weiteren nutzen viele Bürger\*innen die nach einer langen Zeit der Kontaktbeschränkungen wiedergewonnenen Möglichkeiten, sich mit Freunden und Bekannten auf dem Weihnachtsmarkt sowie in der Innenstadt zu treffen. Hinzukommen Betriebsfeiern mit größeren Gruppen, die sich ebenfalls auf dem Weihnachtsmarkt zusammenfinden. Der generelle Trend, dass sich während der Corona-Pandemie große Teile der Bevölkerung in ihrer Freizeit lieber draußen aufhalten und gleichzeitig gerne Freizeitziele wie Weihnachtsmärkte ansteuern, zeigt sich zudem auch in Bielefeld.

Auch in dem Bereich, in dem der Weihnachtsmarkt stattfindet, ist das Tragen einer mindestens medizinischen Maske angezeigt. Zwar weist der Weihnachtsmarkt bereits ein Hygienekonzept auf. So besteht auf dem gesamten Markt für Besucher\*innen die sogenannte 2G-Regel (Benutzung nur nach Vorlage eines Impf- bzw. Genesenausweises). Das entspricht auch § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 der aktuellen CoronaSchVO. Nach den Beobachtungen des Ordnungsamtes ist der Weihnachtsmarkt allerdings sehr gut besucht. Abstandsregeln können aufgrund der Vielzahl der Menschen nicht eingehalten werden. Insbesondere die Glühweinstände sind in den späten Abendstunden stark frequentiert, sodass kaum Abstandsmöglichkeiten für Passant\*innen bestehen. Mit übermäßigem Alkoholkonsum sinkt zudem oft die Hemmschwelle, so dass sich die Besucher\*innen unbedacht durch die Menschenmenge bewegen. Aber auch zu den übrigen Zeiten ist im Vor- und Nachweihnachtsshopping mit verstärktem Besucheraufkommen in der Innenstadt zu rechnen.

Eine räumliche Trennung der Gruppe der Immunisierten von der Gruppe der Nicht-Immunisierten ist bei den örtlichen Gegebenheiten nicht durchgängig möglich. Der Weihnachtsmarkt befindet sich in Fußgängerbereichen, in denen sich auch Personen aufhalten, die zum Einkaufen gehen oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Somit treffen zahlreiche Personen aufeinander, von denen nur ein Teil immunisiert ist.

Als Schutzmaßnahme ist das Tragen einer Maske für alle Personen erforderlich, die sich in diesem besonders frequentierten Bereich aufhalten. Dabei können auch Immunisierte nicht ausgenommen werden, da die aktuelle Entwicklung zeigt, dass diese Personen gleichwohl Träger des Coronavirus und ansteckend sein können.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Bielefeld die unter Ziffer I. genannten Bereiche und Zeitzonen festgelegt, in denen auch im öffentlichen Außenbereich mindestens eine medizinische Maske zu tragen ist. Die o.g. Anordnungen zum Tragen einer Maske in diesen öffentlichen Bereichen in Bielefeld sind erforderlich, weil die Beobachtungen des Ordnungsamtes gezeigt haben, dass an den betroffenen Stellen der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten werden konnte.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist gewahrt. Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske ist auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Gemessen an den drohenden Gefahren bei der sich abzeichnenden Verschärfung des Infektionsgeschehens überwiegt der Schutz der Gesundheit. Mit dem vorübergehenden Tragen einer Maske in den festgelegten öffentlichen Bereichen sind keine tiefgreifenden und dauerhaften Beeinträchtigungen verbunden.

In allen o. g. Bereichen haben Beobachtungen ergeben, dass dieses typischerweise dort entstehende Personenaufkommen auf die unter I. 1. genannten Zeiten begrenzt werden kann. Der Zeitrahmen orientiert sich an den Öffnungszeiten der Geschäfte und des Weihnachtsmarktes, da diese die Auslöser der Besucherströme sind. Die Geschäfte öffnen hier in der Regel ab 09.00 Uhr, die letzten schließen um 22.00 Uhr. Der Weihnachtsmarkt findet in der Bielefelder City von 11.00 bis 21:00 Uhr bzw. freitags und samstags bis 22 Uhr statt. Der Besucherschwerpunkt liegt an Werktagen in dem Tageszeitraum von 11 bis 22 Uhr. An Sonntagen liegt der Besucherschwerpunkt hingegen bei 11 bis 19 Uhr.

Die Anordnung zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) steht hier in Konkurrenz zu dem auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützten Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems. Da es sich bei der Anordnung der Maskenpflicht um einen relativ geringen Grundrechtseingriff handelt (vgl. Beschluss des Verwaltungsgerichts Minden vom 30.10.2020 – 7 L 886/20 -), der nur in wenigen hochfrequentierten Bereichen des Stadtgebiets und nur zu bestimmten Tageszeiten zum Tragen kommt, steht dieser Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zum Ziel des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

#### **Zu IV.**

Die Anordnungen sind zeitlich befristet und orientieren sich an der Dauer des Weihnachtsmarktes bis zum 30.12.2021 sowie am Weihnachtsgeschäft. Die Geltungsdauer bis zum 30.12.2021 ist notwendig und gerechtfertigt, da erfahrungsgemäß bis zum Heiligabend in verstärktem Maße Einkäufe erledigt werden und in dem Zeitraum danach in hohem Maß Umtauschgeschäfte, Gutschein- und Geldgeschenkeinlösungen erfolgen. In der Folge ist mit erhöhtem Publikumsverkehr zu rechnen. Eine Anpassung an das Infektionsgeschehens bleibt vorbehalten

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Bielefeld, den 25.11.2021

i. V.  
Nürnberger  
Erster Beigeordneter

ANLAGE